



Das Wissen über die Risiken, aber auch die Vertrautheit mit dem Virus sind gewachsen.

SIMON TANNER / NZZ

Corona-Immunität: Spiel mir das Lied vom Leben

In den Nachbarländern kommt es zum zweiten Lockdown. Der Bundesrat geht nicht so weit, trotz höheren Corona-Infektionszahlen pro Einwohner. Liegt er falsch, oder läuft Europa in eine gesellschaftliche Katastrophe? Gastkommentar von Reiner Eichenberger und David Stadelmann

Im März war es eher einfach, die Infektionswelle zu brechen. Unsicherheit und Angst vor dem Virus waren gross, und die Bürger trugen die Massnahmen mit. Schon vor dem Lockdown reduzierten sie ihre Aktivitäten stark, und im Lockdown folgten sie brav den Regeln. Zudem bestand die Hoffnung, nach dem «Reset» sei das Virus im Sommer und dank zeitnaher Kontaktnachverfolgung kontrollierbar.

Heute ist die Situation anders. Bei vielen ist die Angst um die eigene Gesundheit der Angst um die wirtschaftliche und gesellschaftliche Zukunft gewichen. Das Wissen über die Risiken, aber auch die Vertrautheit mit dem Virus sind gewachsen. Immer mehr Bürger kennen Mitmenschen, die eine Infektion einigermaßen problemlos überstanden haben. Wissenschaftliche Studien erlauben klarere Risikoeinschätzungen: Hochbetagte und Menschen mit gewissen Vorerkrankungen sind höchst gefährdet. Der grossen Mehrheit aber drohen bei allfälliger Infektion weit kleinere Risiken, als sonst viele freiwillig eingehen, etwa bei manchen Sportarten oder dem Rauchen. Schliesslich ist unklar, was ein «Reset» bei einbrechendem Winter und mangelnder Kontaktnachverfolgung bringen kann. Klar ist hingegen, dass die Kosten eines zweiten Lockdowns ungleich grösser sind, weil er eine schon stark geschwächte Wirtschaft trifft und Langzeitperspektiven in Europa fehlen.

Ein Lockdown würde also nicht mehr so wie im Frühjahr funktionieren. Wir bewundern deshalb den Mut des Bundesrates, diesmal nicht mit den Nachbarländern mitzuziehen. Bei einem erneuten Lockdown würden manche Bürger sich nur noch vordergründig an die Einschränkungen halten, sich öfter mit Freunden treffen, die Langfreizeit dank Kurzarbeit aktiver nutzen und sich bei leichten Symptomen nicht testen lassen, um der Quarantäne zu entgehen. So müsste die Regierung hart durchgreifen, wohl mit Binnenreiseverboten, Ausgangssperren und massiven Eingriffen ins Privatleben.

Härte würde aber am schnell wachsenden Widerstand der Bevölkerung scheitern. Denn erstens würde sie die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Schäden noch steigern. Zweitens würden viele zweifeln, dass der Staat ihnen angesichts des drohenden Schadenumfanges helfen kann. Drittens sind da die bereits Immunen. Mittlerweile belegen gute wissenschaftliche Untersuchungen (unter anderem in der Fachzeitschrift «Science»), dass Immunität dank neutralisierenden Antikörpern aufgrund einer durchgemachten Infektion existiert und wenigstens mehrere Monate anhält (bis ans Ende des Untersuchungszeitraums). Es ist absurd, bereits immune Menschen Lockdowns und Quarantänen auszusetzen. Die Gesellschaft ist auf die Immunen angewiesen; sie haben ein Recht auf Freiheit und darauf, ihren Immunitätsstatus zu erfahren.

Die natürliche Immunität ist in der Schweiz fortgeschritten. Unter Annahme konstanter Neuinfektionszahlen und unter vorsichtiger Abschätzung der Dunkelziffer dürfte die Zahl der tatsächlich Immunen Ende November zwischen 1,4 und 4,1 Millionen oder 17 und 47 Prozent der Bevölkerung liegen. Damit würde ein Lockdown so viele Immune treffen, dass es kaum denkbar ist, sie den glei-

Die Gesellschaft ist auf die Immunen angewiesen; sie haben ein Recht auf Freiheit und darauf, ihren Immunitätsstatus zu erfahren.

chen Massnahmen zu unterstellen wie Noch-nicht-Immune. Die Verhältnismässigkeit ist aus ethischer, rechtlicher und ökonomischer Sicht bereits jetzt schwerwiegend verletzt. Die Immunen müssten deshalb von einem Lockdown ausgenommen werden. – Doch was ist mit den Noch-nicht-Immunen? Bei einer rationalen Güterabwägung müsste neben der reinen Zahl verlorener Leben auch die verlorene Lebenszeit einbezogen werden. Dann ist Corona eine Krankheit, die gemessen an anderen Risiken und erst recht der allgemeinen Entwicklung der Lebenserwartung keine überragende Bedeutung hat. Ähnlich wie andere Krankheiten trifft sie gewisse Risikogruppen sehr stark.

Die Bedrohung für die Gesellschaft besteht in einer allfälligen Überlastung des Gesundheitswesens. Diese Bedrohung ist aber Folge nicht nur der Krankheit, sondern auch der Gesundheitspolitik. Überlastung droht dann, wenn die Leistungen allen Patienten, auch denen mit sehr schlechten Überlebenschancen, gegeben werden. Triage erscheint derzeit als Schreckwort. Tatsächlich aber war Triage immer ein Standard: Ärzte müssen bei Unfällen oft entscheiden, wer zuerst Hilfe und damit bessere Überlebenschancen erhält. Die wohl grösste Triage-Entscheidung ist indes ein Lockdown. Er verzögert die Behandlung vieler Kranker und senkt den Wohlstand und damit die Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens. Beides kostet viele Leben.

Was nun? Die künstliche Immunisierung durch Impfung kommt frühestens nach einer natürlichen Immunisierung vieler Bürger durch Infektion. Deshalb brauchen wir einen offenen und ernsthaften Diskurs darüber, wie Risikogruppen wirksamer geschützt und welche Freiheiten den nach Infektion natürlich Immunen gegeben werden sollen.

Reiner Eichenberger ist Professor für Theorie der Finanz- und Wirtschaftspolitik an der Universität Freiburg i. Ü. und Forschungsdirektor von Crema. **David Stadelmann** ist Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth, Research Fellow bei Crema, Fellow bei Best (Australien) und Mitglied des Walter-Eucken-Instituts (Deutschland).

In letzter Zeit monieren namhafte Stimmen, das im Entwurf vorliegende Rahmenabkommen sei für die Schweiz unzumutbar, weil es zu sehr in ihre Handlungsfreiheit eingreife. Die juristischen Vorteile des Abkommens, von Thomas Cottier im Rahmen der Plattform «Die Schweiz in Europa» eindrücklich dargelegt, werden dabei gerne übersehen. Abgesehen davon geht die zunehmend lautstarke Kritik aber auch über andere Realitäten hinweg, die im vorliegenden Zusammenhang relevant sind.

Ein zentraler Punkt scheint mir dabei, dass sich die bilateralen Abkommen, auf welche sich das Entwurfs-Rahmenabkommen bezieht, inhaltlich zu einem grossen Teil auf EU-Recht stützen. Sie übernehmen ausgewählte Regeln des EU-Binnenmarktes ins bilaterale Recht zwischen der Schweiz und der EU. Die Schweiz beteiligt sich damit am rechtlich-wirtschaftlichen «Kronjuwel» der EU, eben dem Binnenmarkt. In der EU-rechtlichen Terminologie handelt es sich um ein Assoziationsverhältnis. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass ein Drittstaat zumindest bis zu einem gewissen Grad am EU-Rechtssystem teilnimmt. Es liegt insofern eine gewisse systembedingte Einseitigkeit vor. Für solche Abkommen gilt nach heutigem EU-Recht weiter, dass bei ihrer Auslegung der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) «in der einen oder anderen Form» (so Carl Baudenbacher in der Anhörung im schweizerischen Bundesparlament im Januar 2019) eine Rolle spielen muss. Dies gilt – abgesehen von unseren bilateralen Abkommen – für den EWR genauso wie für die Abkommen der EU mit der Ukraine, der Moldau und Georgien, den Austrittsvertrag mit dem Vereinigten Königreich und die zurzeit in Verhandlung stehenden Binnenmarktassoziationen von Andorra, Monaco und San Marino. Anders verhält es sich nur dort, wo ein Abkommen mit einem Drittstaat inhaltlich keinerlei EU-rechtliche Elemente aufweist, wie etwa die Abkommen der EU mit Kanada und Japan, welche auf dem Welthandelsrecht der WTO basieren.

Rahmenabkommen: Pragmatismus tut not

Die Schweiz beteiligt sich mit den Bilateralen am «Kronjuwel» der EU, dem Binnenmarkt. Als Drittstaat nimmt die Schweiz dadurch bis zu einem gewissen Grad am EU-Rechtssystem teil. Gastkommentar von Christa Tobler

Wenn vonseiten der SVP heute für das Verhältnis Schweiz - EU ein neues Abkommen im letzteren Stil gefordert wird, ohne jegliche Rolle des EuGH, so impliziert dies vor dem geschilderten Hintergrund letztlich nicht weniger als die Forderung der Abschaffung der geltenden bilateralen Abkommen mit ihren EU-rechtlichen Elementen, darunter auch das Freizügigkeitsabkommen, für welches sich das Stimmmolk erst gerade deutlich ausgesprochen hat.

Will man dagegen auf dem heutigen bilateralen Weg bleiben, ihn konsolidieren und ausbauen, so ist eine realistische Betrachtungsweise angezeigt. Noch-

mals: Die Schweiz schliesst sich bis zu einem gewissen Grad einem anderen Rechtssystem an, was neben Vorteilen auch einen Preis hat.

In diesem Zusammenhang ist ein Vergleich mit Liechtenstein interessant. Hier gelten die umgekehrten Vorzeichen in noch verstärktem Mass. Mit dem Zollvertrag von 1923 schliesst sich Liechtenstein dem schweizerischen Zollsystem an. Dabei gilt neues schweizerisches Recht ohne weiteres – also ohne Zutun Liechtensteins und damit automatisch – auch in unserem Nachbarland. Das geht weit über das dynamische System des Entwurfs-Rahmenabkommens Schweiz - EU hinaus, wo beide

Parteien tätig werden müssen, damit neues EU-Recht ins bilaterale Recht überführt wird. Es lässt sich mit dem eigentlichen Anschluss an ein anderes Rechtssystem erklären (das im Übrigen damit zugleich zum eigenen gemacht wird).

Weiter gilt aber auch, dass das schweizerische Bundesgericht über gewisse liechtensteinische Fälle entscheidet. So beispielsweise gestützt auf den Patentschutzvertrag von 1978, aufgrund dessen die Schweiz und Liechtenstein ein einheitliches Schutzgebiet für Erfindungspatente bilden, das sich letztlich auf Schweizer Recht stützt: Der Vertrag sieht vor, dass Entscheide der liechtensteinischen Gerichte beim schweizerischen Bundesgericht (also dem in der Diskussion um das Rahmenabkommen immer wieder beschworenen «Gericht der Gegenpartei») angefochten werden können. Entsprechendes gilt für das Mehrwertsteuerrecht, gestützt auf ein Abkommen von 2012. Auch diese Regelung geht über das hinaus, was für den Rahmenvertrag Schweiz - EU vorgesehen ist, wird aber in der Schweiz offenbar nicht etwa als einseitig und für Liechtenstein unzumutbar empfunden, sondern vielmehr als in der Sache begründet.

In Liechtenstein sah der Erbprinz Anfang der 1970er Jahre sein Land «im Rucksack» der Schweiz. Später änderte er das Bild hin zu dem des jüngeren Bruders, der an der Hand des grösseren Bruders geht. Zugleich drückte er die Hoffnung aus, dass sich das Verhältnis zwischen den beiden Ländern «immer mehr zu einer gleichberechtigten Partnerschaft entwickelt, soweit dies zwischen zwei Staaten so unterschiedlicher Grösse überhaupt möglich ist». Darin zeigt sich ein gewisser Pragmatismus, der auch in der Schweiz sinnvoll wäre, wenn es um das Rahmenabkommen und die damit verbundenen rechtlichen und politischen Gegebenheiten geht.

Christa Tobler ist Professorin am Europainstitut der Universität Basel.